



Sitzung vom

16. April 2012

Mitgeteilt den

18. April 2012

Protokoll Nr.

342

ANU	Nr.	2012-6
S	A	B
L	N	D

23. April 2012

Grundwasserschutzzonen für die Quellen der Gemeinde Versam

Die **Gemeinde Versam** hat zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Quellen für die öffentliche Wasserversorgung detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) ausgeschieden.

Am 14. Dezember 2011 erliess der Gemeindevorstand Versam gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100) den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Quellen der öffentlichen Wasserversorgung. Diese wurden vorgängig vom 27. Januar 2006 bis 16. Februar 2006 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind Einsprachen eingegangen. Diese konnten durch den Gemeindevorstand bereinigt werden.

Anschliessend wurden dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- "Schutzzonenreglement für die Quellen der Gemeinde Versam", erarbeitet durch GeoConCav, Castrisch.
- Schutzzonenplan: "Gemeinde Versam, detaillierte Schutzzonenausscheidung, Massstab 1:5 000", Schutzzonenplan, erarbeitet durch GeoConCav, Castrisch.
- Hydrogeologisches Gutachten: "Gemeinde Versam, detaillierte Quellschutzzonenausscheidung, Geologischer Bericht, Bericht 0502107/V1", Mai 2005, erarbeitet durch GeoConCav, Castrisch.

Das ANU hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der Vorprüfungen deren fachliche Richtigkeit am 29. Juni 2005 und am 11. Oktober 2011 bestätigt.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört. Im Rahmen der nächsten Revision der Ortsplanung der Gemeinde Versam sind die vorliegenden Grundwasserschutzzonen als neue Grundwasser- und Quellschutzzonen im Zonenplan auszuscheiden. Die Quellstandorte sind zudem in den generellen Erschliessungsplänen festzulegen. Ausserdem weist das ARE darauf hin, dass für bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes sowie für alle anderen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone die dafür notwendigen Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen sind.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 KGSchG, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

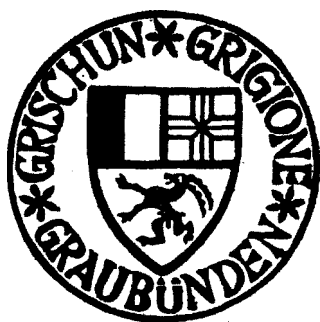
1. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan im Massstab 1:5 000 für die Quellen der öffentlichen Wasserversorgung Versam, vom Gemeindevorstand am 14. Dezember 2011 erlassen, werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Versam wird angewiesen, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 25 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Ilanz anzumelden. Dem Grundbuchamt werden mit diesem Regierungsbeschluss das Schutzzonenreglement, der Schutzzonenplan und das hydrogeologische Gutachten zugestellt.
3. Die Gemeinde Versam wird angewiesen, bei der nächsten Revision der Ortsplanung die genehmigten Grundwasserschutzzonen als Grundwasser- und Quellschutzzonen im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (KRG; BR 801.100) entsprechend den Erwägungen auszuscheiden.

4. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Ziff. 13 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren beim Vollzug der Umweltschutz- und der Gewässerschutzgesetzgebung vom 27. Oktober 1998 (Gebührenverordnung für den Umwelt- und Gewässerschutz; BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 1 000.–

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4310, KST 3400).

5. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
6. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenreglements, des Schutzzonenplans und des hydrogeologischen Gutachtens an die Gemeindeverwaltung, 7104 Versam; an das Grundbuchamt Ilanz, 7130 Ilanz; an das Amt für Raumentwicklung; an das Amt für Natur und Umwelt unter Erstattung der Akten (elektronisch); **ohne Beilage** an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement im Doppel.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Barbara Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen